



Für Glaube, Sitte  
und Heimat

# **Satzung der St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.**



Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.03.1991 eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter der Geschäfts-Nr. 57 VR 472

## **Präambel**

Vor dem Hintergrund einer sich allgemein verbreitenden Unsicherheit im gesellschaftlichen und religiösen Zusammenleben hat St. Sebastianus – Schützenbruderschaft Neuss – Furth von ihren Mitgliedern den Auftrag übernommen, in Anlehnung an das Statut der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und deren Leitsatz

### **für Glaube, Sitte und Heimat**

Sowie einer in der Stadt Neuss verwurzelten katholischen Tradition der Bruderschaft, eine neue Satzung zu erarbeiten.

Im Sinne gelebter und echter Brüderlichkeit besteht bei Vorstand und Mitgliedern Einigkeit darüber, dass mit dieser Satzung katholische und evangelische Christen Mitglieder der Bruderschaft sein können.



Für Glaube, Sitte  
und Heimat

# Satzung der St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.



## Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wesen und Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Schützenjugend
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Organe der Bruderschaft
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Formen der Beschlussfassung
- § 13 Niederschriften
- § 14 Vorstand
- § 15 Aufgaben und Stellung des Vorstandes
- § 16 Wahl des Vorstandes
- § 17 Erweiterter Vorstand
- § 18 Aufgaben des erweiterten Vorstandes
- § 19 Besondere Festtage
- § 20 Schießsport
- § 21 Ehrengericht
- § 22 Auflösung der Bruderschaft
- § 23 Inkrafttreten der Satzung



Für Glaube, Sitte  
und Heimat

# Satzung der St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.



## § 1 Name und Sitz

- 1) Die Bruderschaft trägt den Namen  
"St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.",  
nachstehend Bruderschaft genannt. Sie wurde im Jahre 1932 gegründet.
- 2) Sie ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Neuss unter der Geschäfts-Nr. 57 VR 472 eingetragen.
- 3) Die Bruderschaft hat Ihren Sitz in Neuss-Furth.

## § 2 Wesen und Zweck

- 1) Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V. verpflichtet. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut für sie verbindlich ist.
- 2) Der Leitsatz der Bruderschaft lautet:

**„Glaube, Sitte und Heimat!“**

Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft zu:

### 1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) aktive religiöse Lebensführung,
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

### 2. Schutz der Sitte durch:

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung u. a. durch den Schießsport.

### 3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, wie das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahنشwenken.

### 4. Die Bruderschaft stellt sich ferner zur Aufgabe

- a) Pflege und Erhaltung des Volks- und Heimatfestes (Schützenfest)
- b) Heranbildung der Schützenjugend im Geiste dieser Grundsätze.



Für Glaube, Sitte  
und Heimat

# **Satzung der St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.**



## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr**

- 1) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO1977)
- 2) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Bruderschaft ist freiwillig.
- 2) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede unbescholtene Person christlichen Glaubens ohne Unterschied des Standes, der Nationalität oder der politischen Überzeugung werden, die gewillt ist, ihre Kraft für die Ideale der Bruderschaft einzusetzen. Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.
- 3) Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft wird mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Bruderschaft mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die Bruderschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Bruderschaft ernannt werden.

## **§ 6 Schützenjugend**

Die Bruderschaft erfasst ferner in ihren Reihen die „St. Sebastianus-Schützenjugend“. Rechte und Pflichten der „St. Sebastianus-Schützenjugend“ regelt das Jungschützenstatut der „St. Sebastianus - Schützenjugend Neuss-Furth“ und das Bundesstatut der Jungschützen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes aus der Bruderschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Bruderschaft schädigt und trotz Mahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- 4) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch beim Schiedsgericht des Bundes einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 8 Beiträge**

Die ordentlichen Mitglieder haben an die Bruderschaft Beiträge zu leisten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung der Bruderschaft.



Für Glaube, Sitte  
und Heimat

# Satzung der St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.



## § 9 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Präsidenten der Bruderschaft unter Angabe der Tagesordnung und der Tagungszeit wie folgt einzuberufen:
  - 1.1. durch persönliche schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Tagungstermin (Datum des Poststempels) und / oder
  - 1.2. durch Ankündigung in der Neuss Grevenbroicher Zeitung 2 Wochen vor dem TagungsterminBeide Einladungsarten erfüllen die Bedingungen einer ordnungsgemäßen Einladung  
Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit bis Ostern durchgeführt werden.
2. Der Präsident kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Präsident ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Beschlussfassung, insbesondere Änderung der Satzung
2. Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
5. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassen- und Rechnungsprüfer,
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Beiträge,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung der Bruderschaft

## § 12 Formen der Beschlussfassung

- 1) Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit.  
Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist – abgesehen von der Beschlussfassung über die Auflösung – in jedem Fall beschlussfähig.
- 3) Der Auflösungsbeschluss kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen. Ist die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, hiernach nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einem Monat eine 2. Mitgliederversammlung –



Für Glaube, Sitte  
und Heimat

# Satzung der St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.



unter Wahrung der Ladefrist und Bekanntgabe der Tagesordnung (§ 10 Abs. 1) – einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- 4) Ein Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur Stimmrecht, wenn die Beitragspflicht bis einschließlich des der Mitgliederversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung, nachweislich erfüllt ist.

## §13 Niederschriften

Über die Zeit und den Ort der Mitgliederversammlung, die Führung der Anwesenheitsliste, die Anträge und die Beschlüsse ist vom Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

## § 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand, der aus alter Tradition auch die Bezeichnung „Komitee“ der „St. Sebastianus-Schützenbruderschaft“ führt, besteht aus dem gesetzlichen Vorstand nach den Bestimmungen des BGB. Ihm gehören an:
  1. Der Präsidenten als erster Brudermeister,
  2. der Geschäftsführer,
  3. der Kassierer,
  4. der Schützenmeister,
  5. der 2. Brudermeister

Der **stellvertretende Präsident** wird aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gewählt. Die Amtsdauer entspricht der Dauer des jeweiligen Amtes. Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Dem Vorstand gehören in ihrer besonderen Eigenschaft an:

1. Der Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Josef als Präses der Bruderschaft,
2. der jeweilige Schützenkönig des Further Schützenregimentes,
3. der vom Oberst des Schützenregimentes ernannte Adjutant.
4. Der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter

Der Präses der Bruderschaft kann sein Amt im Einvernehmen mit dem Vorstand auf einen anderen katholischen Geistlichen einer der Pfarrgemeinden der Furth übertragen.

- 3) Dem Vorstand gehören als gewählte Mitglieder an:

1. der Oberst
2. der stv. Schatzmeister
3. der stv. Geschäftsführer
4. der Schießmeister
5. stv. Schützenmeister
6. der Pressewart
7. der Organisationsleiter



Für Glaube, Sitte  
und Heimat

# Satzung der St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.



8. der Archivar
  9. der Zelt- und Platzmeister
  10. der 1. Beisitzer
  11. der 2. Beisitzer
  12. der Jungschützenmeister
  13. der stv. Jungschützenmeister
- 4) Der Vorstand beruft jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Pfarrer, der auf der Neusser Furth beheimateten evangelischen Kirchen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Präses der Bruderschaft zum Beisitzer mit Stimmrecht in den Vorstand. Die unter § 14, Abs. 3 aufgeführten Aufgabenbereiche sind vorrangig in Personalunion mit anderen Ämtern zu besetzen-

## § 15 Aufgaben und Stellung des Vorstandes

- 1) Der gesetzlicher Vorstand führt die laufenden Geschäfte
- 2) Es sind jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 3) Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.
- 4) Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister. Die Neueintragung ist unverzüglich nach der Wahl des Vorstandes zu veranlassen.
- 5) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Führung der Geschäfte für die Bruderschaft und das Further Schützenregiment
  2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
  3. Aufstellung des Haushaltsjahres
  4. Erstattung des Tätigkeitsberichts
  5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
  6. Entscheidung über die Zulassung von Bewerbern für das Königsvogelschiessen der Bruderschaft
  7. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützen Bruderschaften und seiner Untergliederungen.
- 6) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Der Geschäftsführer führt über die Beschlüsse des Vorstandes ein Protokoll, das vom Präsidenten gegenzuzeichnen ist.
- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sind.



Für Glaube, Sitte  
und Heimat

# Satzung der St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.



## § 16 Wahl des Vorstandes

- 1) Die Wahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Wählbar ist jedes Bruderschaftsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Jährlich scheidet ein Drittel der gewählten Vorstandmitglieder aus und wird neu gewählt.

### **Nach dem ersten Jahr scheiden aus:**

1. Geschäftsführer
2. Brudermeister
- Stv. Kassierer
- Zelt- und Platzmeister
2. Beisitzer

### **Nach dem zweiten Jahr scheiden aus:**

- Präsident
1. Schützenmeister
- Schießmeister
- stv. Schützenmeister
- Stv. Geschäftsführer
- Archivar

### **Nach dem dritten Jahr scheiden aus:**

1. Kassierer
  - Oberst
  - Organisationsleiter
  - Pressewart
  1. Beisitzer
- 5) Die Wahl des Jungschützenmeisters erfolgt auf Vorschlag der Jungschützenversammlung. Die getätigten Wahlen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
  - 6) Die Zusammenlegung mehrerer Ämter ist zulässig. Dies gilt nicht für das Amt des Präsidenten und des Kassierers.

## § 17 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den in § 14 aufgeführten Vorstandsmitglieder der Bruderschaft und jeweils einem Vertreter der im Further Schützenregiment zugelassenen Schützenkorps und Formationen. Der Vertreter des Korps oder der Formation muss Mitglied der Bruderschaft sein.

## § 18 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- 1) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand der Bruderschaft und den Korps sowie die Koordinierung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Bruderschaft und des Schützenregimentes.
- 2) Für die Einberufung von Sitzungen des erweiterten Vorstandes gilt § 15 Abs. 6 sinngemäß. Der erweiterte Vorstand soll mindestens dreimal im Jahr einberufen werden.
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung des erweiterten Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.



Für Glaube, Sitte  
und Heimat

# **Satzung der St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.**



## **§ 19 Besondere Festtage der Bruderschaft**

Als besondere Festtage der Bruderschaft gelten:

1. der St. Sebastianustag als Titularfest,
2. das Volks- und Heimatfest zu Pfingsten,
3. das Fronleichnamfest.

## **§ 20 Schießsport**

- 1) Die Mitglieder der Bruderschaft sollen sich am sportlichen Schießen der Bruderschaft beteiligen. Das Schiessen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der FICEP (Internationaler Sportverband).
- 2) Die Teilnahme an dem sportlichen Schiessen des Bezirks, der Diözese und des Bundesverbandes ist zu fördern.

## **§ 21 Ehrengericht**

- 1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand der Bruderschaft geschlichtet werden.
- 2) Soweit dies nicht möglich ist, wird zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

## **§ 22 Auflösung der Bruderschaft**

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Barvermögen an die Pfarre St. Josef in Neuss-Furth. Diese muss es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.
- 2) Sachwerte, insbesondere historische Werte (z.B. Königskette, Königsstandarte, Pokale, Archive, usw.) erhält die Pfarre St. Josef mit der Auflage, diese Gegenstände zu archivieren. Bei Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung sind diese Werte dieser Bruderschaft zu übergeben.

## **§ 23 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. März 1991 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzungsänderungen der Jahreshaupt- / Mitgliederversammlungen vom 19. März 1995, 19. März 2000, 16. März 2003 und 14. März 2008 wurden in die Satzung eingearbeitet.

Alle vorangegangenen Satzungen und Geschäftsordnungen, auch solche, die ohne gleich Satzung gewesen zu sein, Bestandteile der Bruderschaft waren, verlieren ihre Gültigkeit.

**Der Präsident**  
gez. Rolf Stein

**Der Geschäftsführer**  
gez. Hans-Werner Prinz